

# **1. Berichtigung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow (südlicher Teil) zum Bebauungsplan Nr. 34 zur Errichtung einer Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße zwischen Jugendklub und Veranstaltungswiese (ehemaliges Schwimmbad) nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

## **1. Allgemeines**

Die Gemeinden Harkensee und Pötenitz fusionierten mit der Stadt Dassow im Jahr 2004. Vor dieser Fusion galt der Flächennutzungsplan der Stadt Dassow für das Stadtgebiet Dassow, welcher nun als wirksamer Teilflächennutzungsplan für den Bereich der ehemaligen Stadtgemeinde Dassow fort gilt; noch ohne Einbeziehung der inkommunalisierten ehemaligen Gemeinde Pötenitz und Harkensee.

Die Stadt Dassow macht von der Regelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB gebrauch, wonach ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden kann, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes darf die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden. Die dem Bebauungsplan entgegenstehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan werden mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes obsolet.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB). Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Der Bebauungsplan Nr. 34 wurde im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung erfolgte am 15. März 2016, die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schönberger Land am 27. Mai 2016.

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 15. März 2016 beschlossen, den Teilflächennutzungsplan der Stadt Dassow (südlicher Teil) im Wege der Berichtigung anzupassen. Die Berichtigung wurde vorgenommen, so dass der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 zukünftig die Darstellung als

- Gemeinbedarfswiese "Kindertagesstätte" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB,
  - Flächen für den Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB,
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB).
- enthält.

Die ortsübliche Bekanntmachung der 1. Berichtigung erfolgte mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 34.

## 2. Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Dassow stellte den Bebauungsplan Nr. 34 auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte zu schaffen.

Damit im Zusammenhang sind insbesondere sind die Belange der angrenzenden Waldflächen zu regeln. Weiterhin sind die derzeit im Geltungsbereich vorhandenen Spiel- und Sportanlagen umzuverlagern und ein geeigneter Standort an anderer Stelle im Stadtgebiet soll gefunden werden. Alternativstandorte wurden geprüft; insbesondere MSC Dassow und Flächen am Sportplatz. Kleinere Anlagen, wie die Tischtennisplatte und die Basketballfläche sollen am Jugendclub, der sich nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 34 befindet, verbleiben.

Die Absicherung der Versorgung mit Plätzen in Kindertagesstätten in der Stadt Dassow liegt im öffentlichen Interesse.

Die Fläche, die für die Errichtung der geplanten Kindertagesstätte genutzt werden soll, gehört zum Siedlungskörper und der Standort wird im Rahmen einer Nachnutzung beplant. Ein Ausufern in den Außenbereich erfolgt nicht. Die Fläche wird durch die angrenzenden Waldflächen sowie durch den Jugendclub und die Veranstaltungswiese begrenzt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Im Bebauungsplan Nr. 34 ist keine Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzt. Es wurde im Bebauungsplan Nr. 34 festgesetzt:

- Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

Im Bebauungsplan Nr. 34 sind darüber hinaus weiterhin festgesetzt:

- Straßenverkehrsfläche,
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage,
- und Flächen für Wald.

## 3. Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34 stellt der wirksame Teilflächennutzungsplan folgendes dar:

- sonstiges Sondergebiet Sport und Freizeit (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO),
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wiese (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB),
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB).

Da die diese Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes nicht den Planungszielen des Bebauungsplanes Nr. 34 entsprechen, wird gemäß § 13a BauGB eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34 vorgenommen.

## 4. Zukünftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Die Darstellungen des Teilflächennutzungsplanes wurden wie folgt berichtigt:

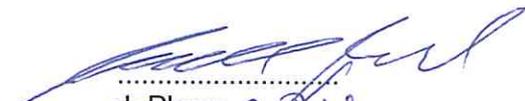
- für den größten Teil des Plangebietes wurde eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a) BauGB dargestellt.
- Auf eine separate Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage wird verzichtet, da diese Fläche sehr gering ist (weniger als 1000 m<sup>2</sup>). Der Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf und die Art der Bodennutzung ist in den Grundzügen darzustellen. Weiterhin besitzt der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan nur eine recht grobe Maßstäblichkeit.

- Flächen für den Wald: wurde nach Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt im Rahmen des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen.
- Die Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wurde beibehalten (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB).

Die geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt Dassow wird nicht beeinträchtigt.

Dassow, den 20.07.2016



  
.....  
J. Ploen-Ahhl  
1. stellv. Bürgermeisterin  
der Stadt Dassow